Warnstreikinformation – häufig gestellte Fragen:

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

Kämpfen Sie für Ihre eigenen Interessen!

Streik = legales Mittel des Arbeitskampfes, Streit- und Streikbereitschaft sind unerlässlich zur Durchsetzung tarifpolitischer Forderungen – also Ihrer Interessen! Fehlt jedoch die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, so ist die Masse der Arbeitnehmer kein ernstzunehmender Gegner mehr.
Um dem Einzelnen mögliche Ängste vor einem Streik zu nehmen, werden hier die wichtigsten Fragen vor und während eines Arbeitskampfes beantwortet.

Ablauf:

- Warnstreikfreigabe durch die dbb tarifunion, wenn Angebot des Arbeitgebers von der Arbeitnehmerseite nicht annehmbar ist
- einzelne Gewerkschaften rufen ihre Mitglieder dann getrennt zum Streik auf

Kann ich wegen der Teilnahme am Arbeitskampf eine Abmahnung bekommen oder gekündigt werden?

Bei einem rechtmäßigen Arbeitskampf handeln die Arbeitnehmer, die deshalb die Arbeit niederlegen, nicht arbeitsvertragswidrig. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen während der Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht abmahnen oder gar kündigen!

Erhalte ich mein Entgelt weiter?

Der Arbeitnehmer, der an einem Arbeitskampf teilnimmt und deswegen seine Arbeitsleistung einstellt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt.
Die Gewerkschaften zahlen eventuell als Ausgleich Streikgeld.

Hat mein Arbeitgeber einen Anspruch darauf, dass ich die durch einen Arbeitskampf ausgefallene Arbeitszeit nachhole?

Nein. Dies folgt schon daraus, dass der Arbeitgeber für die Zeit einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme auch kein Entgelt an den / die Streikenden zahlen muss.

Bin ich während eines Arbeitskampfes weiter krankenversichert?

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bestehen (§192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfes ebenfalls nicht berührt. Die Ausführungen gelten entsprechend für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und für die gesetzliche Pflegeversicherung.
Bei Arbeitnehmern, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, läuft die Versicherung unabhängig von der Teilnahme an einem Arbeitskampf weiter. Der Beschäftigte trägt als Versicherungsnehmer aber unter Umständen die volle Last des Versicherungsbeitrags, wenn gegenüber dem Arbeitgeber durch die Arbeitskampf-teilnahme kein Entgeltanspruch besteht.

Verringert sich mein Urlaubsanspruch durch eine Arbeitskampfteilnahme?

Nein. Für den (vollen) Jahresurlaubsanspruch ist lediglich notwendig, dass das Arbeitsverhältnis auch für das laufende Jahr besteht bzw. bestanden hat.
Bei einer Streikteilnahme besteht das Arbeitsverhältnis weiter, lediglich die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ruhen.

Was sind Notdienstarbeiten?

Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Allgemeinwohl zwingend notwendig sind. Sie dienen nicht zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten arbeitswilliger Beschäftigter oder zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Welche Arbeiten Notdienstarbeiten sind, muss einzelfallabhängig vor Ort entschieden werden (z. B. durch eine Notdienstvereinbarung).

Ist Streikgeld steuerpflichtig?

Nein. Streikgeld ist auch nicht sozialversicherungspflichtig.

Ergeben sich Auswirkungen auf die Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen?

Vermögenswirksame Leistungen werden nur gezahlt, wenn im Bezugsmonat für wenigstens einen Tag Arbeitsentgelt zusteht. Eine Verringerung der Jahressonderzahlung tritt nicht ein. Steht infolge des Arbeitskampfes für einen vollen Kalendermonat kein Entgelt zu, so verringert sich die Jahressonderzahlung um ein Zwölftel.

Was geschieht mit Ansprüchen aus der Unfallversicherung während eines Arbeitskampfes?

Bei der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören hingegen Notdienstarbeiten. Private Unfallversicherungen laufen im Regelfall weiter.

Was geschieht mit der Rentenversicherung während eines Arbeitskampfes?

Es entstehen keine Nachteile, wenn der Streik die Dauer eines Kalendermonats nicht übersteigt.

Dürfen sich auch Beamte an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen?

Beamte haben kein Arbeitskampfrecht und damit erst recht kein Streikrecht. Die Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Arbeitgeber und dem Staat schließt den Streik aus (vgl. Art. 33 GG). An Demonstrationen dürfen sich Beamte in ihrer Freizeit selbstverständlich beteiligen.

Quelle: Informationen des dbb - beamtenbund und tarifunion

